 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 1/9

10. Fremdfirmen-Richtlinie


Vorwort

In der vorliegenden Richtlinie hat Heimbach die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Einsatz von Fremdfirmen auf seinem Werksgelände festgeschrieben. Sie soll ein einheitliches Handeln zur Durchsetzung der Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt-, Werks- und Brandschutzes gewährleisten. Sie ist somit Bestandteil des mit dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages.

Ziel der Firma Heimbach GmbH in diesem Zusammenhang ist es:

- Nach höchster Qualität zu streben.
- Die Umwelt, in der wir leben, zu schonen.
- Die Gesundheit aller Personen zu erhalten, die sich auf dem Werksgelände befinden.
- Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und Sicherheitsmängel sofort abzustellen.
- Arbeitsunfälle zu vermeiden.

Definition: Fremdfirma = Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer
Heimbach = Auftraggeber

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 2/9

Inhalte dieser Richtlinie

- 10.1 Allgemeines
 - 10.1.1 Handwerkermeldung
 - 10.1.2 Sicherheitsunterweisung
 - 10.1.3 Arbeitszeiten
 - 10.1.4 Koordinator


- 10.2 Aufenthalt auf dem Heimbach Werksgelände
 - 10.2.1 Verkehrsregelung
 - 10.2.2 Alkoholverbot
 - 10.2.3 Rauchverbot
 - 10.2.4 Fremdfirmenausweis
 - 10.2.5 Filmen und Fotografieren
 - 10.2.6 Betreten nicht zugewiesener Arbeitsbereiche
 - 10.2.7 Be- und Entladearbeiten durch Zulieferer/Spediteure

- 10.3 Arbeitsdurchführung und Erlaubnisscheinverfahren
 - 10.3.1 Sicherheitsgespräch
 - 10.3.2 Sicherheitsvorkehrungen/Persönliche Schutzausrüstung
 - 10.3.3 Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten

- 10.4 Umwelt und Energie
 - 10.4.1 Gefahrstoffe
 - 10.4.2 Wasser gefährdende Stoffe
 - 10.4.3 Entsorgung / Abfälle
 - 10.4.4 Umgang mit Energie

- 10.5 Benutzung von Werkseinrichtungen/Arbeitsmitteln
 - 10.5.1 Arbeitsmittel
 - 10.5.2 Werkseinrichtungen

- 10.6 Verhalten bei Unfällen und/oder in Notfallsituationen

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 3/9

Richtlinie für den Einsatz von Fremdfirmen

10.1 Allgemeines

Diese Fremdfirmen-Richtlinie soll die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf dem Werksgelände des Auftraggebers gewährleisten und kann von Auftragnehmer jederzeit auf der Heimbach Homepage (www.heimbach.com) eingesehen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine verantwortliche Person (Bauleiter) und dessen Vertreter für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz sowie für die Bau- bzw. Montageausführung zu benennen. Bei Wechsel der verantwortlichen Person ist der Koordinator (Heimbach) des Auftraggebers zu informieren.

Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung und Unterweisung dieser Fremdfirmen-Richtlinie sowie der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen, also insbesondere für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften seiner Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit einzusehen) gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Er hat diese vor Aufnahme der Tätigkeit seinen Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben und diese bzgl. auftretender Gefahren sowie über Maßnahmen ihrer Abwendung zu unterweisen. Diese Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem Koordinator vorzulegen.

Handelt es sich um Bauvorhaben im Sinne der Baustellenverordnung, so sind besondere Maßnahmen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz und deren Koordination zu ergreifen.


Die gleiche Verpflichtung obliegt ihm gegenüber denjenigen Hilfskräften und Unterauftragnehmern, die ggf. vertraglich beigestellt werden.

Ferner ist der Auftragnehmer für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich.

Diese Fremdfirmen-Richtlinie dient auch dem Schutz der Betriebsangehörigen des Auftraggebers sowie Gebäude, Maschinen und Einrichtungen vor Schäden jeglicher Art zu bewahren. Der Auftragnehmer hat deshalb beim Arbeiten seine Sicherheitsvorkehrungen so zu treffen, dass nicht nur seine eigenen Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitnehmer des Auftraggebers und dessen Eigentum nicht gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat dabei die Verhältnisse des Auftraggeber-Betriebes zu berücksichtigen.

Das Bestehen einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung ist auf Verlangen des Auftraggebers durch die Vorlage einer aktuellen Versicherungsbestätigung nachzuweisen mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 5 Mio. EUR.

Verletzt der Auftragnehmer diese Fremdfirmen-Richtlinie, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Unterbrechung der Arbeiten zu verlangen, und zwar so lange, bis die Einhaltung der Fremdfirmen-Richtlinie sichergestellt ist. Im Wiederholungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftrag fristlos zu wandeln. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Schadensersatz zu verlangen.

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 4/9

Für den Arbeitseinsatz dürfen nur Personen bestimmt werden, die nach Alter, Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand und Fachkenntnissen hierzu geeignet sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Personen einzusetzen, für die die gesetzlichen Melde- und Erlaubnisvorschriften erfüllt sind (Lohnsteuer, Sozialversicherung, bei Ausländern ggf. Arbeitsgenehmigung).

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern durch den Auftragnehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Werden vom Auftragnehmer Unterauftragnehmer eingesetzt, so sind diese unbedingt vom Auftragnehmer über den Inhalt dieser Fremdfirmen-Richtlinie zu unterrichten und entsprechend zu verpflichten. Ansprechpartner und Verantwortlicher für den Auftraggeber ist grundsätzlich der Auftragnehmer. Subunternehmer müssen in der Handwerkermeldung gemeldet werden.


- 10.1.1** Bei Auftragsannahme ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, seine Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich durch die **Handwerkermeldung** (siehe Vordruck auf der Homepage) anzumelden. Zutritt zum Werksgelände des Auftraggebers erhalten nur angemeldete Personen (Siehe Merkblatt auf der Homepage).
- 10.1.2** Allen Mitarbeitern des Auftragnehmers wird ferner nur Zutritt zum Werksgelände gewährt, wenn vorher eine **Sicherheitsunterweisung** erfolgt ist. Diese wird in Selbstschulung durchgeführt und anschließend auf der Handwerkermeldung dokumentiert und an den Auftraggeber versandt (siehe Homepage).
- 10.1.3** **Der Empfang ist montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr besetzt.** Arbeiten außerhalb dieser Zeiten sind im Vorfeld mit dem Koordinator abzustimmen.
- 10.1.4** Zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen ist der vom Auftraggeber eingesetzte **Projektleiter/Koordinator** dem Auftragnehmer gegenüber weisungsbefugt. Der Koordinator erteilt die Arbeitsfreigabe, kontrolliert die Durchführung der Arbeit und nimmt das Arbeitsergebnis ab.
Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Auftragnehmer verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Auftragnehmer je nach Art und Tätigkeit, insbesondere sich und ihre Beschäftigten gegenseitig, über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Vertraglich zugesagtes **Hilfspersonal** des Auftraggebers ist bei Bedarf mindestens vier Tage vor Arbeitsbeginn beim Zuständigen des Auftraggebers anzufordern.

10.2 Aufenthalt auf dem Gelände des Auftraggebers

- 10.2.1** Auf dem gesamten **Werksgelände gilt die StVO**, die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Die Einfahrt ist nur **zwecks Erledigung von Be- und Entladevorgängen** gestattet. Eine Ausnahmeregelung (z. B. Werkstattwagen) bedarf der Rücksprache mit dem jeweiligen Koordinator des Auftraggebers.

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 5/9

Fahrzeugkontrollen durch den Auftraggeber können bei Fahrzeugen von Auftragnehmern oder deren Mitarbeitern bei der Ein- und Ausfahrt durchgeführt werden.

- 10.2.2** Alkoholisierten oder sonst wie berauschten Personen ist der Aufenthalt auf dem Werksgelände nicht gestattet. Es ist verboten, Alkohol oder berauschende Mittel mit ins Werk zu bringen. Im Übrigen gilt auf dem gesamten Werksgelände des Auftraggebers ein **Alkohol- und Drogenverbot** für Mitarbeiter des Auftraggebers und analog für Mitarbeiter von Auftragnehmern.
- 10.2.3** Das **Rauchen** ist grundsätzlich auf der gesamten Betriebsfläche verboten. Nur an den besonders gekennzeichneten Stellen im Betrieb (Raucherplätze) ist es erlaubt.
- 10.2.4** Die Anmeldung beim Betreten des Werksgeländes erfolgt über den Empfang. Der hier erhaltene **Fremdfirmenausweis** ist jederzeit gut sichtbar zu tragen.
- 10.2.5** **Filmen und Fotografieren** ist nicht erlaubt.
- 10.2.6** Das Betreten nicht zugewiesener Arbeitsbereiche ist verboten.
- 10.2.7** Anlieferer / Spediteure, die auf dem Werksgelände Be- und Entladearbeiten durchführen, haben Sicherheitsschuhe zu tragen.

10.3 Arbeitsdurchführung und erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten


- 10.3.1** Allen Mitarbeitern des Auftragnehmers wird ferner nur Zutritt zum Werksgelände gewährt, wenn vorher eine **Sicherheitsunterweisung** erfolgt ist. Diese wird in Selbstschulung durchgeführt und anschließend dokumentiert und an den Auftraggeber versandt (siehe Homepage / siehe Pkt. 10.1.2). Die hier festgelegten Sicherheitsmaßnahmen sind bindend, eine Aufnahme der Tätigkeit ohne Sicherheitsunterweisung ist verboten. Die Sicherheitsunterweisung ist gültig für ein Kalenderjahr.

Der Verantwortliche des Auftragnehmers ist für die Einhaltung der Betriebs-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften bei der Durchführung der Arbeitsaufgabe verantwortlich. Diese Vorschriften des Auftraggebers sind im Bedarfsfall über den Koordinator einzusehen (SharePoint: HMB > Sicherheit Gesundheit Umwelt > Arbeits- und Gesundheitsschutz).

- 10.3.2** Grundsätzlich ist dort **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** zu tragen, wo dies durch die Betriebsanweisung gemäß der GefStoffV und DGUV Vorschrift 1 oder Kennzeichnung der Pflichtbereiche vorgegeben ist. Die Unterweisung über die richtige Benutzung hat durch den Verantwortlichen des Auftragnehmers zu erfolgen. Bei nicht vorhandener PSA darf die Tätigkeit nicht ausgeführt werden.

Arbeiten oberhalb laufender Produktionsanlage sind strengstens verboten.

Bei Arbeiten oberhalb bestehender Arbeitsstellen und Verkehrsflächen (Wege, Eingänge, usw.) sind zum Schutz gegen herunterfallende Gegenstände Schutzdächer zu erstellen, oder Räume sind entsprechend abzusichern.

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 6/9

Brandschutztüren mit automatischer Schließvorrichtung dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden. Notausgänge, Brandbekämpfungseinrichtungen, sowie Flucht- und Rettungswege sind stets freizuhalten und dürfen nicht durch Materialien verstellt werden.

Baugruben und sonstige Bodenvertiefungen (Schächte, Kanäle) sind grundsätzlich durch Geländer zu sichern (Seile, Ketten etc. genügen nicht!). Für die Erstellung und den Betrieb von erforderlichen Allgemein- und Sonderbeleuchtungen sorgt der Auftragnehmer unter Einhaltung der Betriebs-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Diese Vorschriften des Auftraggebers sind im Bedarfsfall über den Koordinator einzusehen (SharePoint: HMB > Sicherheit Gesundheit Umwelt > Arbeits- und Gesundheitsschutz).

Bei Arbeiten im Fahrbereich von Krananlagen ist die zuständige Fachabteilung des Auftraggebers über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, nachdem in Abstimmung zwischen Koordinator und der zuständigen Fachabteilung der Arbeitsbereich gesichert wurde (z. B. Abschließen des Kranhauptschalters, mechanische Endanschläge).

Die Lagerung von Material, Gerüsten etc. ist nur an solchen Plätzen zulässig, die ausdrücklich vom Auftraggeber zugewiesen werden. Bei Beendigung der täglichen Arbeit ist der Arbeitsplatz so aufzuräumen, dass niemand durch abgestelltes Material, Werkzeuge usw. behindert oder gefährdet wird. Schutt, Schrott, Holzverkleidungen und sonstige Abfälle sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Arbeitsplatz muss nach Beendigung der Arbeit aufgeräumt werden und ist sauber zu verlassen.


Die Errichtung von Baubuden, Aufenthalts- bzw. Gerätewagen bedarf auf jeden Fall einer besonderen Genehmigung durch den Auftraggeber.

10.3.3 Erlaubnisscheinpflichtige Arbeiten sind erst nach Festlegung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen (schriftlich) und anschließender Freigabe durch den Auftraggeber durchzuführen. Der Erlaubnisschein ist vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer zu unterzeichnen. Der Auftragnehmer hat den Erlaubnisschein auf Verlangen vorzuzeigen und meldet die Beendigung der Arbeiten an den Auftraggeber.

Folgende Arbeiten fallen unter diese Regelung:

- Arbeiten an der zentralen Gasversorgung,
- Befahren von Behältern / Arbeiten in engen Räumen,
- Abschaltung elektrischer Anlagen,
- Erd-, und Aushubarbeiten,
- Schweiß-, Schneid-, Trenn-, und Lötarbeiten,
- Arbeiten an der zentralen Druckluftversorgung,
- Arbeiten an Dampf- und Kondensat-Leitungen.

Falls nach dem Erlaubnisschein eine Brandwache erforderlich ist, ist diese vom Auftragnehmer zu stellen und der angegebene Zeitraum einzuhalten. Grundsätzlich ist nach Abschluss von Dachdeckerarbeiten, bei denen mit offener Flamme gearbeitet wurde, eine Brandwache von einer Stunde zu stellen.

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 7/9

Eine eigenständige Durchführung der oben aufgeführten Tätigkeiten ohne Erlaubnis-schein ist **strengstens verboten**.

Eine notwendige Abschaltung von Sicherheitsanlagen, z. B. der Brandmeldeanlage, hat nur nach Absprache und durch Mitarbeiter des Auftraggebers zu erfolgen. Diese sind gesondert zu dokumentieren (Vordruck Empfang).

Autogenschweißgeräte sind nach Beendigung der täglichen Arbeit an den dafür vorge-sehenen Platz, Stellfläche Außenbereich, Ausgang Werkstatt Schweißraum, abzustellen.

Bei Schweiß-, Schneid-, Trenn-, und Lötarbeiten stellt der Auftragnehmer einen ausreichenden Brandschutz sicher. Insbesondere sind in ausreichender Zahl Feuer-löschler bereitzuhalten und diese nach Gebrauch dem Koordinator zu melden.

10.4 Umwelt und Energie

10.4.1 Bei der Verwendung von **Gefahrstoffen** müssen die neuesten Sicherheitsdatenblätter, Unfallmerkblätter und Verfahrensbeschreibungen sowie die Betriebsanweisung nach Gefahrstoffverordnung vor Ort vorhanden und dem jeweiligen Mitarbeiter des Auftragnehmers bekannt sein.

Großmengen von brennbaren Flüssigkeiten sowie Gefahrstoffen sind nach Rücksprache mit dem Koordinator in dem dafür vorgesehenen Lager des Auftraggebers zu deponieren.


Tagesgebrauchsmengen von brennbaren Flüssigkeiten sowie Gefahrstoffen dürfen nur im Abstand von mindestens 5 m von Fenstern, Türen bzw. benachbarten Bauten gelagert werden.

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist dem Auftraggeber in der Handwerkermeldung vor Arbeitsbeginn schriftlich mitzuteilen.

10.4.2 Für Arbeiten an AwSV-Anlagen ist vor Aufnahme der Arbeiten der Fachbetriebsnachweis gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nachzuweisen. Beim Umgang (Verwendung/ Lagerung) mit **wassergefährdenden Stoffen** ist sicherzustellen, dass keine solche Stoffe in die Kanalisation oder das Erdreich gelangen können. Hierzu sind in Absprache mit dem Koordinator vom Auftragnehmer geeignete und ausreichende Lagereinrich-tungen, Auffangwannen bzw. Aufsaugmaterialien bereit zu halten.

10.4.3 Alle nicht verwendeten, vom Auftragnehmer mitgebrachten Stoffe/Abfälle sind auch von ihm wieder mitzunehmen. **Es ist verboten, Öle, Gifte, Emulsionen, Farben, Säuren, Laugen, brennbare Flüssigkeiten, Lösemittel oder dergleichen in die Kanalisation oder in das Gelände zu schütten.**

10.4.4 Der Umgang mit eingesetzter Energie (Strom, Gas, Öl) hat ressourcenschonend zu erfolgen. Dabei ist durch den Auftragnehmer besonders auf die unnötige Vergeudung in Pausenzeiten und beim Verlassen der Arbeitsstätte zu achten.

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 8/9

10.5 Benutzung von Werkseinrichtungen/Arbeitsmitteln

10.5.1 Arbeitsmittel, die zur Verrichtung der Arbeit notwendig sind, hat der Auftragnehmer zu stellen. Diese müssen den geltenden Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Grundsätzlich dürfen nur Betriebsmittel/-einrichtungen verwendet werden, die im Rahmen der Unfallverhütungsvorschriften geprüft worden sind. Dies entbindet den Benutzer nicht davon, vor der Benutzung des Arbeitsmittels eine Sicht- und Funktionskontrolle durchzuführen.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Benutzung von Sozialeinrichtungen, Umkleidemöglichkeiten, Dusch- und Waschmöglichkeiten, WC-Anlagen, Pausenräume, sowie eine Werkskantine zur Benutzung zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verpflichten sich, diese bestimmungsgemäß zu verwenden. Missbrauch und Beschädigung kann zur Regressmaßnahme des Auftragnehmers führen.

10.5.2 Die Benutzung von **Werkseinrichtungen/Arbeitsmittel** des Auftraggebers (Hebezeuge, Gerüste, Flurförderzeuge, Krananlagen, Hubarbeitsbühnen etc.) hat nur in Absprache mit dem Koordinator und im Ausnahmefall zu erfolgen. Sollten Flurförderzeuge, Krananlagen, sowie Hubarbeitsbühnen zur Erfüllung der Arbeit selbstständig durch den Auftragnehmer benutzt werden, so ist die schriftliche Beauftragung (Fahrausweis) des Auftragnehmers vorzulegen. Dies gilt auch, wenn oben aufgeführte mitgebrachte Arbeitsmittel auf dem Heimbach-Gelände zum Einsatz kommen.

Eine Benutzung von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Krananlagen ohne diese schriftliche Beauftragung (Fahrausweis) ist nicht erlaubt. Berechtigte Mitarbeiter des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu unterweisen. Für die betriebssichere, vorschriftsmäßige Erhaltung und Benutzung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Der Auftragnehmer benutzt diese Einrichtungen auf eigene Gefahr. Von Ansprüchen Dritter (auch seiner Arbeitnehmer) stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber durch Anerkennung dieser Fremdfirmen-Richtlinie frei.

Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es nicht gestattet, selbstständig Materialien aus dem Magazin-Shuttle zu entnehmen. Zentrale Anforderung hat über das Magazin zu erfolgen.


10.6 Verhalten bei Unfällen und/oder Notfallsituationen

Unfälle und Brände sind sofort über

Notruf 361 (Unfall / Feuer)

zu melden. Anzugeben sind Ort des Unfalls/Brandes, Anzahl der Verletzten, Name des Meldenden, sowie Art und Schwere der Verletzungen. Soweit wie möglich sind unter Beachtung der Sicherheit Erste-Hilfe-Leistungen und Löschversuche zu unternehmen. Eine Erstversorgung kann Vorort durch einen Ersthelfer oder in der Sanitätsstation des Auftraggebers (Tel.: 365) erfolgen.

Benaheunfälle / Kleinverletzungen sind dem Koordinator unmittelbar mitzuteilen und im jeweiligen Verbandbuch zu dokumentieren.

 Heimbach	PLANUNGSGRUNDLAGEN (PG)	01.02.2019 Team 43/17
	PG 10 Fremdfirmen-Richtlinie	Seite 9/9

Bei allen Personenschäden ist der Koordinator zu informieren. Von der Unfallanzeige an die zuständige Berufsgenossenschaft hat der Auftragnehmer eine Kopie unaufgefordert der Abteilung Arbeitssicherheit des Auftraggebers zuzustellen.

Im Brandfall ertönt über die Sirene ein Feueralarm. Jeder auf dem Werksgelände ist verpflichtet, den Arbeitsbereich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Die Benutzung von Aufzügen ist in einer solchen Situation nicht gestattet. Nach dem Verlassen des Gebäudes ist der zugewiesene Sammelplatz sofort aufzusuchen. Der zuständige Koordinator ermittelt die Vollzähligkeit und gibt diese Information an die Einsatzkräfte weiter.

Schaltet der Auftragnehmer staatliche oder berufsgenossenschaftliche Aufsichtsbehörden auf dem Werksgelände ein, ist dieses vorher dem Koordinator des Auftraggebers zu melden.